

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 05.11.1997 zuletzt geändert durch Satzung vom 08.06.1999

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) in Verbindung mit den §§ 2, 7, 8 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S175, BS 610-10) - in den jeweils geltenden Fassungen - die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.

§ 2

Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- oder Waldwege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossen Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder ein Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen ist.

§ 3

Beitragsmaßstab, Auf- und Abrundung

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf je 0,5 ha auf- und abgerundet; mindestens werden jedoch 0,5 ha veranlagt.

§ 4

Beitragsermittlung

Die dem wiederkehrenden Beitrag zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

§ 5 Gemeindeanteil

Von den nicht getrennt ausgewiesenen Gesamtaufwendungen werden für das Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr, die Nutzung als Reit- und Wanderwege sowie für den Fremdenverkehr

- a) von den Sachaufwendungen 2/3,
- b) von den Personalkosten 3/4

als Gemeindeanteil abgesetzt und damit nicht den Beitragsschuldnern zugerechnet.

§ 6 Beitragshöhe

Der Beitrag beträgt jährlich 20,00 DM je 0,5 ha Grundstücksfläche; ab dem 01.01.2002 jährlich 10,00 EURO je 0,5 ha Grundstücksfläche.

§ 7 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

§ 8 Behandlung von Jagdpachtanteilen und eigenen Aufwendungen der Grundstückseigentümer

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Stadt zur Verfügung stellen.
- (2) Werden der Stadt Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Stadt zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.
- (3) Nachgewiesene Aufwendungen für Wegebau und Wegeunterhaltung sonstiger Beitragsschuldner (z.B. Eigenjagdbesitzer) werden auf die Beitragsschuld des Jahres angerechnet, in dem sie entstanden sind. Erstattungen finden nicht statt.

§ 9 Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftliche Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft.